

OLG Hamm bejaht
Kündigungsrecht
zehn Jahre
nach Ablauf

► Bausparen

Kündigung eines Bausparvertrags zur Zinsersparnis rechtens

| Eine Bausparkasse kann einen zuteilungsreifen Bausparvertrag nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB kündigen. Das hat das OLG Hamm in drei Fällen entschieden, in denen die Bausparer das Fortbestehen ihrer Verträge feststellen lassen wollten. |

Die Bausparkasse hatte die Bausparverträge gekündigt, weil die Bausparer auch zehn Jahre nach der Zuteilungsreife der Verträge keine Darlehen in Anspruch genommen hatten und für die angesparten Gelder weiterhin den jeweils vereinbarten Sparzins von 2,5 bzw. 3 Prozent erhielten. Nach Ansicht des OLG sind die Kündigungen gerechtfertigt, weil sich die Bausparkasse auf das in § 489 BGB geregelte Kündigungsrecht berufen konnte (OLG Hamm, Urteile vom 22.6.2016, Az. 31 U 234/15, Az. 31 U 271/15 und Az. 31 U 278/15, Abruf-Nrn. 187243, 187244 und 187245, nicht rechtskräftig).

PRAXISHINWEIS | Das OLG hat wegen der derzeit unterschiedlichen obergerichtlichen Rechtsprechung in allen drei Fällen die Revision zum BGH zugelassen. Es wird sich zeigen, ob die Bausparer sie einlegen werden. WVM hält Sie auf dem Laufenden.

IHR PLUS IM NETZ
Beitrag und Übersicht
auf wvm.iww.de



► WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Bausparerin wehrt sich erfolgreich gegen Kündigung ihres Bausparvertrags“, WVM 6/2016, Seite 17, im Archiv auf wvm.iww.de → Abruf-Nr. 44068014
- Rechtsprechungsübersicht „Kündigung eines zuteilungsreifen Bausparvertrags“ → Abruf-Nr. 44171374

► Kundeninformation

Hochwasser: Steuerliche Vergünstigungen für Geschädigte

| Das BMF hat klargestellt, welche steuerlichen Vergünstigungen die Betroffenen der Hochwasserkatastrophe in Anspruch nehmen können. Wichtigste Information: Auch wenn Geschädigte keine Versicherung gegen Hochwasser abgeschlossen haben, dürfen sie Wiederbeschaffungskosten für Kleidung und Hausrat sowie Reparaturkosten als außergewöhnliche Belastung geltend machen (BMF, Schreiben vom 28.6.2016, Az. IV C 4 – S 2223/07/0015:016, Abruf-Nr. 187035). |

► Kundeninformation

Irrtümliche Mitteilung über Fehlen von Kfz-Versicherungsschutz

| Der Fahrzeughalter muss sich gegenüber der Kfz-Zulassungsstelle das Verhalten seines Kfz-Haftpflichtversicherers zurechnen lassen. Teilt der Versicherer der Zulassungsstelle irrtümlich mit, dass für einen Anhänger kein Versicherungsschutz mehr bestehe, und verhängt die Zulassungsstelle eine Stilllegungsgebühr, muss der Halter zahlen (Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 19.2.2016, Az. 5 K 970/15.KO, Abruf-Nr. 146482). |

Steuererleichterungen auch ohne
Elementarschaden-
versicherung

Halter haftet für
Stilllegungsgebühr